



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT FREIBURG i. Br.

- Registergericht -

Amtsgericht Freiburg • Bismarckallee 2 • 79098 Freiburg i.Br.

Datum 17.04.2023

Name Frau Staiger

Durchwahl 0761 205-1955

Aktenzeichen VR 2569

(Bitte bei Antwort angeben)

Assoziation freier Gesellschaftsfunk
in Baden-Württemberg e.V.

Frau Sabine Fratzke
c/o Radio Dreyeckland
Adlerstraße 12
79098 Freiburg

 Ihr Zeichen: siehe Anlage/Urschriftlich zurück

Anlage(n)

Die beigelegten Unterlagen erhalten Sie

zuständigkeitshalber
 auf Ihren Wunsch

mit Dank zurück

zum Verbleib

mit der Bitte um

Kenntnisnahme
 Stellungnahme

weitere Veranlassung
 Erledigung

Bericht

Anruf

Rückgabe

bis zum

Abgabennachricht wurde erteilt.

Kostenfrei

Mit freundlichen Grüßen

Staiger
Justizangestellte

Bismarckallee 2 • 79098 Freiburg i.Br. • Telefon 0761 205-0 • Telefax 0761 205-1950 • Straßenbahnhaltestelle: Hauptbahnhof

www.agfreiburg.de • poststelle@agfreiburg.justiz.bwl.de • www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg • Baden-Württembergische Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 469 534 505

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzahlen-Nr. 9880723000014 angeben.

**Satzung
der
Assoziation Freier Gesellschaftsfunk in Baden-Württemberg**

Art. 1

- Der Verein führt den Namen "Assoziation Freier Gesellschaftsfunk in Baden-Württemberg (AFF e.V.)"
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Brg..

Art. 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51ff der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung lokalen und regionalen Rundfunks in Baden-Württemberg i.S. von §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 27 Abs. 2 MedienG durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen und regionalen Hörfunk.

Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein insbesondere an,

- allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere den im Zugang zu herkömmlichen Medien eingeschränkten, den Zugang zum lokalen und regionalen Hörfunk, auf eigenen Frequenzen und in eigenen Einrichtungen zu ermöglichen,
- Personen und Personengruppen, insbesondere Frauen, Ausländer und Ausländerinnen, Jugendlichen sich in eigenen Programmen und Programmbeiträgen darzustellen,
- sowie das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern und zum gemeinsamen emanzipatorischen Handeln anzuregen und so zur allgemeinen sozialen wie kulturellen Weiterentwicklung beizutragen.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu befähigen, Programme zu gestalten und interregional auszutauschen und zu kommunizieren, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- lokalen und regionalen Information und Kommunikation,
- lokalen und regionalen Kunst und Kultur,
- der lokalen und regionalen Medienerziehung und -bildung,
- Förderung des Umweltschutzes und der Verbraucherberatung,
- der Völkerverständigung regional und in Baden-Württemberg,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

17

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art.3

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (Art.2) unterstützt.

(2) Aktive Mitglieder können steuerbegünstigte Einrichtungen werden, die Programme und selbstgestaltete Programmbeiträge i.S. von § 27 Abs.2 erstellen bzw. vorhaben zu erstellen.

(3) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder. Der SprecherInnenrat kann kontinuierlichen arbeitenden Mitgliedern (natürlichen Personen) auf Antrag den Status der aktiven Mitgliedschaft verleihen.

(4) Der Eintritt in und aus dem Verein erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach dem dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde. Der SprecherInnenrat kann bis zu einer MV die Mitgliedsrechte bei Vorliegen obiger Gründe für ruhend erklären.

Art.4

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der SprecherInnenrat (SR).

(2) Der **SprecherInnenrat** (Vorstand i.S. § 26 BGB) besteht aus mindestens 3 Personen. Zwei seiner Mitglieder vertreten die AFF e.V. gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des **SprecherInnenrates** (SR) müssen überwiegend aus dem Kreis der aktiven Mitglieder (Art.3.(2)) kommen. Er wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der SprecherInnenrat regelt seine Aufgabenverteilung und Außenvertretung durch eine Geschäftsordnung.

(3) Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom SR schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einberufen.
 Eine außerordentliche MV findet statt, wenn der SR oder 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der TO verlangen.
 Bei der Beschlußfassung über die Mitglieder des Sprecherinnenrates und die Finanzen sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Bei allen anderen Entscheidungen auch die passiven.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführenden und dem/r Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit sowohl der aktiven wie aller Mitglieder.
 Sonderregelungen bestehen ferner für den Ausschluß von Mitglieder und die Auflösung des Vereins.

Art. 5

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen auch der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine im Lande Baden-Württemberg ansäßige steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluß erfolgt durch die MV.

Karlsruhe, 29.6.93 in der geänderten Fassung vom 17.8.93

Robert Grün
 Michael Bertram
 Jörg Leck
 W. L. W. L.
 Benedek Blecher
 Ray King
 12.8.

Jürgen Eidenbrun
 Günther Kubel
 Konrad für
 Michael Leck